

Beschlussempfehlung*
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13057, 17/13429 –

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/6482 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes
bei unerlaubter Telefonwerbung**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte,
Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6483 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung und der Abmahnkosten
bei Urheberrechtsverletzungen**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Renate Künast, Jürgen
Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12620 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs
des Abmahnwesens**

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Eindämmung unseriöser Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen, die immer wieder Gegenstand von Beschwerden der Bürger seien. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Inkassomaßnahmen durch gezielte Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht vor, mit denen Missbrauch im Inkassowesen unterbunden werden soll, ohne die Beitreibung berechtigter Forderungen durch seriöse Inkassounternehmen zu erschweren. Zur Verbesserung der Schutzes vor unerlaubter Telefonwerbung sollen Verbraucher zum einen vor dem Einsatz automatischer Anrufmaschinen besser geschützt werden. Zum anderen soll der Abschluss von Verträgen über Gewinnspielsdienste einem Formerfordernis unterworfen werden. Finanzielle Anreize für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sollen mit dem Entwurf deutlich verringert werden. Die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden soll im Wettbewerbsrecht durch Einführung eines Gegenanspruchs des Abgemahnten auf Ersatz der Aufwendungen zur Rechtsverteidigung gestärkt werden. Ein weiterer wettbewerbsrechtlicher Regelungsvorschlag sieht vor, dass das Gericht in einem Rechtsstreit anordnen kann, dass die Gerichtskosten von einer Partei nur aus einem geringeren Streitwert zu erheben sind, wenn bei der Berechnung der Prozesskosten nach dem vollen Streitwert die wirtschaftliche Lage dieser Partei erheblich gefährdet würde. Dies soll auch für Unterlassungsklagen von Verbrauchern nach dem Unterlassungsklagengesetz gelten. Bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen soll überdies der sogenannte fliegende Gerichtsstand künftig nur noch in Ausnahmefällen Anwendung finden. Zur Beseitigung von Missständen bei urheberrechtlichen Abmahnungen sollen besondere inhaltliche Anforderungen für Abmahnungen festgelegt werden, durch die für den Empfänger der Abmahnung immer klar und eindeutig erkennbar sein soll, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Zahlungsansprüche zusammensetzen und welche Zahlungen im Einzelnen von ihm verlangt werden. Des Weiteren soll eine neue Wertvorschrift für Urheberrechtsstreitsachen eingeführt und damit insbesondere der Streitwert für Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche gegen Privatpersonen in bestimmten Fällen auf grundsätzlich 1 000 Euro festgelegt werden. Zudem soll die Position des Abgemahnten gegenüber einem unberechtigt oder unwirksam Abmahnenden durch die Einführung eines Gegenanspruchs des Abgemahnten gestärkt werden. Schließlich werde die intendierte Verbesserung des Schutzes der Bürger durch ein Ineinandergreifen der Einzelregelungen des Entwurfs zusätzlich gestärkt.

Zu Buchstabe b

Der den Gesetzentwurf einbringende Bundesrat geht davon aus, dass das gesetzliche Verbot unlauterer Werbeanrufe gegenüber Verbrauchern trotz bislang ergriffener gesetzlicher Maßnahmen weiterhin in hohem Maß missachtet werde. Zur wirksamen Bekämpfung unerwünschter Telefonwerbung reichten das Verbot unlauterer Werbeanrufe als unlauteres Geschäftsgebahren und dessen ordnungsrechtliche Bewehrung nicht aus. Der Gesetzentwurf sieht eine „Bestätigungslösung“ vor, nach der die Wirksamkeit von Vertragsschlüssen, die bei der Gelegenheit ungebetener Werbeanrufe zustande kommen, an eine ausdrückliche und formgerechte Bestätigung des Verbrauchers geknüpft werden soll. Ferner soll auch die ungebetene Werbung unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen mit Ordnungsstrafe bedroht werden. Des Weiteren sollen mit dem Gesetzentwurf rechtsmissbräuchliche Inkassodienstleistungen im Zusammenhang mit Forderungen aus Fernabsatzverträgen erschwert werden.

Zu Buchstabe c

Die den Gesetzentwurf einbringende Fraktion DIE LINKE. konstatiert einen spürbaren Anstieg urheberrechtlicher Abmahnungen, der deutlich mache, dass die berechtigte Interessenverfolgung durch Rechteinhaber mittlerweile zugunsten einer fragwürdigen, selbstreferentiellen Abmahnindustrie zurücktrete. Diese Entwicklung werde vor allem durch eine ausufernde, kaum differenzierende und von Sanktions- und Präventionsgedanken geprägte Rechtsprechung getragen. Zur Lösung dieses Problems sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen vor, die Geltendmachung eines Verletzergewinns oder der üblichen Vergütung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie alternativ zum konkreten Schadensersatzanspruch auf vorsätzlich handelnde Unternehmer zu beschränken. Anstelle der geltenden urheberrechtlichen Regelung zur Deckelung der Abmahnkosten, die gestrichen werden soll, sieht der Entwurf eine Regelung zum Gebührenstreitwert für „Streitsachen nach dem Urheberrechtsgesetz“ im Gerichtskostengesetz vor.

Zu Buchstabe d

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die den Gesetzentwurf eingebracht hat, sind die außergerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und die Eintreibung von Vertragsstrafen auf Grundlage des Urheberrechts zu einer eigenständigen Einnahmequelle und einem prosperierenden Geschäftsmodell geworden, wodurch das grundsätzlich wünschenswerte System einer außergerichtlichen Lösung urheberrechtlicher Streitigkeiten in Misskredit geraten sei. Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen auf eine Begrenzung der Abmahnkosten durch Änderungen im Urheber- und im Wettbewerbsrecht; auch der urheberrechtliche Auskunftsanspruch sowie der Dritt- auskunftsanspruch sollen begrenzt werden. Überdies sieht der Entwurf die Einführung einer Bagatellklausel im Urheberstrafrecht vor, die eine Bestrafung in bestimmten Fällen der unerlaubten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ausschließt. Schließlich soll die Ausnutzung des sogenannten fliegenden Gerichtsstand durch die Kläger durch Änderungen der urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gerichtsstandsregelungen ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme in geänderter Fassung und Annahme einer Entschließung. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Verbesserung der Schutzes vor unseriösem Inkasso sollen die mit den Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht intendierte Stärkung des Verbraucherschutzes erweitert sowie die Reaktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden gestärkt und im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten soll abweichend vom Regierungsentwurf nur für Inkassounternehmen und grundsätzlich nicht aufwandsbezogen, sondern gegenstandswertbezogen unter Rückgriff auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes geregelt werden.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Einschränkung des sogenannten fliegenden Gerichtsstands im Bereich des Wettbewerbsrechts soll einstweilen nicht vorgenommen werden. Die Bundesregierung soll jedoch in einer Entschließung aufgefordert werden, zu prüfen, ob dieser Gerichtsstand auch über das Wettbewerbsrecht hinaus zugunsten des allgemeinen Gerichtsstandes am Wohnsitz beziehungsweise am Sitz des Beklagten eingeschränkt werden soll. Für urheberrechtliche Klagen, die sich gegen Verbraucher richten, soll der sogenannte fliegende Gerichtsstand bereits jetzt grundsätzlich abgeschafft werden.

- An der bislang vorgesehenen gemeinsamen Wertregelung anwaltlicher und gerichtlicher Gebühren in Urheberrechtsstreitigkeiten soll nicht festgehalten werden. Für den vorgerichtlichen Bereich soll jedoch die grundsätzliche Begrenzung des anwaltlichen Erstattungsanspruchs bei urheberrechtlichen Abmahnungen erhalten bleiben. Der Gegenanspruch des unberechtigt Abgemahnten soll ausgeschlossen sein, wenn der Abmahnende die fehlende Berechtigung nicht kennt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/13057, 17/13429 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6482 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6483 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12620 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13057, 17/13429 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6482 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6483 abzulehnen;
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12620 abzulehnen;

e) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Schaffung des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung, der im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in § 14 Absatz 2 Satz 1 UWG geregelt ist, lag ursprünglich die Erwägung zugrunde, dass am Begehungsort die Aufklärung sachnäher und kostengünstiger erfolgen kann.
2. Diese Überlegung trifft jedoch bei Rechtsverletzungen im Internet nur noch eingeschränkt zu. Der Gerichtsstand des Begehungsorts ist in diesen Fällen im gesamten Bundesgebiet eröffnet (sogenannter fliegender Gerichtsstand), was dazu führt, dass der Kläger sich für seine Klage ein Gericht aussuchen kann.
3. Die Frage, ob es deshalb sachgerecht wäre, dass der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten zum ausschließlichen Gerichtsstand wird, stellt sich jedoch nicht nur für das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sondern insbesondere auch im Presse- und ÄuÙerungsrecht, im Recht des gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Urheberrecht. Die insofern zu berücksichtigenden Interessen, wie zum Beispiel auch das Interesse an einer Beibehaltung der aufgrund der bisherigen Regelungen erfolgten Spezialisierung einzelner Gerichte, sollten zunächst für alle betroffenen Rechtsgebiete sorgfältig geprüft und bewertet werden, bevor allein für das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Regelung erfolgt.
4. Unabhängig hiervon soll der Gerichtsstand am Begehungsort für Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen gegen Verbraucher bereits jetzt eingeschränkt werden, um der besonderen Schutzwürdigkeit von Verbrauchern als Beklagten in diesen Verfahren Rechnung zu tragen. Eine natürliche Person, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit verwendet, soll wegen Verletzung von Urheberrechten nur noch an ihrem Wohnsitz verklagt werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

zu prüfen, ob der Gerichtsstand am Begehungsort, insbesondere im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Presse- und ÄuÙerungsrecht, im gewerblichen Rechtsschutz sowie im Urheberrecht eingeschränkt und der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten zum ausschließlichen Gerichtsstand werden soll.“

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder
(Schwandorf)
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken
– Drucksachen 17/13057, 17/13429 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch *Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:*

„§ 11a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Darlegungs- und Informationspflichten
bei Inkassodienstleistungen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

a) **Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:**

unverändert

b) **Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:**

„§ 13a Aufsichtsmaßnahmen“.

c) **Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:**

„§ 15a Betrieb ohne Registrierung“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Darlegungs- und Informationspflichten
bei Inkassodienstleistungen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. unverändert

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

Entwurf

2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage sind der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinn des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Auf Anfrage sind der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. unverändert
2. **der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,**
3. unverändert
- (2) unverändert

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus.

(2) Die zuständige Behörde trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen, Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann insbesondere Auflagen nach § 10 Absatz 3 Satz 3 anordnen oder ändern.

(3) Die zuständige Behörde kann einer Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Voraussetzung für die Registrierung nach § 12 weggefallen ist oder
2. erheblich oder dauerhaft gegen Pflichten verstoßen wird.

(4) Soweit es zur Erfüllung der der zuständigen Behörde als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, der zuständigen Behörde und den in

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie elektronisch geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.“
3. In § 14 Nummer 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Meldung“ durch die Wörter „eine Meldung mit dem Inhalt nach Satz 2“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
 2. ohne Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Rechtsdienstleistung erbringt,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt oder
 4. entgegen § 11 Absatz 4 eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung führt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 2. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 3. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine vorübergehende Rechtsdienstleistung erbringt oder
 4. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 4 eine dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederholt.
4. unverändert
5. unverändert
6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
- „§ 15a
Betrieb ohne Registrierung**
- Werden Rechtsdienstleistungen ohne erforderliche Registrierung oder vorübergehende Registrierung erbracht, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs verhindern.“**
7. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
Bußgeldvorschriften
- (1) unverändert
- (2) unverändert

Entwurf

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) *Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 19 Absatz 1 oder 2 zuständige Behörde.*“

Artikel 2

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

§ 10 der Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Datenübermittlung an die Gewerbebehörden

Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Registrierungsbehörde hat die für die Schließung des Gewerbes nach § 15 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn

1. die Registrierung zur Erbringung von Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes bestandskräftig aufgehoben wurde oder die Registrierungsbehörde die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheids angeordnet hat oder
2. ihr bekannt wird, dass eine Person auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Inkassodienstleistungen erbringt, ohne dass sie zuvor nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registriert wurde.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Dem § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Vergütung und die sonstigen Inkassokosten, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) in der Regel höchstens verlangen kann (Inkasso-Regelsätze). Eine höhere Erstattung kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er darlegt, dass der erforderliche Beitreibungsaufwand auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls so hoch war, dass eine Kostenerstattung auf Grundlage der Regelsätze grob unbillig wäre.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) entfällt

Artikel 2

entfällt

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Dem § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig. Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit Höchstsätze für die Gebühren, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) verlangen kann. Dabei können Höchstsätze insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs und für die Vergütung, die bei der Beitreibung von mehr als 100 gleichartigen, innerhalb eines Monats dem Inkassodienstleister übergebenen

Entwurf

(6) Die Inkasso-Regelsätze sind wertunabhängig an dem durchschnittlich mit der jeweiligen Inkassotätigkeit verbundenen Aufwand auszurichten. Dabei sollen pauschale Höchstbeträge insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs, die weiteren schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakte nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist sowie das Zustandekommen und die Überwachung einer Zahlungsvereinbarung mit der Privatperson vorgesehen werden. Für die Vergütung, die bei der Beitreibung von Forderungen bis zur Höhe von 50 Euro oder von mehr als 100 gleichartigen Forderungen erstattungsfähig ist, können besondere Regelungen vorgesehen werden.

(7) Die Absätze 5 und 6 sowie die danach erlassene Rechtsverordnung gelten auch für die Erstattungsfähigkeit der Vergütung und der sonstigen Inkassokosten von Kammerrechtsbeiständen und Rechtsanwälten, soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen.“

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Nach § 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird folgender § 43d eingefügt:

„§ 43d

Darlegungs- und Informationspflichten
bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Forderungen desselben Gläubigers erstattungsfähig ist, festgesetzt werden.“

(6) entfällt

(7) entfällt

Artikel 3

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Nach § 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) geändert worden ist, wird folgender § 43d eingefügt:

„§ 43d

Darlegungs- und Informationspflichten
bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

Entwurf

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragschlusses.

(2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

Artikel 5**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 675 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, die Anmeldung oder Registrierung des anderen Teils zur Teilnahme an Gewinnspielen zu bewirken, die von einem Dritten durchgeführt werden, bedarf der Textform.“

Artikel 6**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zu dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 7**Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
 2. **den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,**
 3. unverändert
- (2) unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 1. unverändert

„4. bei Werbung mit einer Nachricht,

 - a) bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder
 - b) bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes verstoßen wird oder in der der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt, oder
 - c) bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.“
2. Dem § 8 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: 2. unverändert

„In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“
3. § 12 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt: 3. unverändert

„(4) Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Die Anordnung hat zur Folge, dass

 1. die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat,
 2. die begünstigte Partei, soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten hat und
 3. der Rechtsanwalt der begünstigten Partei, soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben kann.

(5) Der Antrag nach Absatz 4 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.“
4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: 4. entfällt

„(2) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, wenn der Beklagte im Inland

Entwurf

weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1

1. in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 mit einem Telefonanruf oder

2. in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 3 unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine

gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung wirbt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert

Artikel 8**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

In § 5 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

§ 97a des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 97a

Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. *Auf die Abmahnung ist § 174 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.*

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und

Artikel 7

unverändert

Artikel 8**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 104 folgende Angabe eingefügt:**

„§ 104a Gerichtsstand“.

2. **§ 97a wird wie folgt gefasst:**

„§ 97a

Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam. *Wenn ein Verletzer aufgrund einer solchen Abmahnung eine Unterlassungserklärung abgibt, so ist diese Unterlassungserklärung unwirksam.*

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. *§ 49 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.*

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. **Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte**

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, **es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war.** Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

3. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„§ 104a

Gerichtsstand

(1) Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die beklagte Person im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

(2) § 105 bleibt unberührt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10**Artikel 9****Änderung des Gerichtskostengesetzes****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Urheberrechtsstreitsachen“.

b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Gewerblicher Rechtsschutz“.

2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Urheberrechtsstreitsachen

(1) In einer Urheberrechtsstreitsache beträgt der Streitwert für den Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch 1 000 Euro, wenn der Beklagte

1. eine natürliche Person ist, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Klägers durch Vertrag, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist;

es sei denn, dieser Wert ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden.“

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Gewerblicher Rechtsschutz

(1) In Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14) und in Verfahren über Ansprüche nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) In Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(3) Ist die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer zu bewerten als der nach Absatz 2 ermittelte Streitwert, ist dieser angemessen zu mindern. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts hinsichtlich des Beseitigungs- oder Unterlassungs-

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

a) entfällt

b) entfällt

„§ 51 unverändert

2. entfällt

2. unverändert

Entwurf

anspruchs keine genügenden Anhaltspunkte, ist insoweit ein Streitwert von 1 000 Euro anzunehmen, auch wenn diese Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebende Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen.

(5) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, § 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes, § 54 des Geschmacksmustergesetzes) sind anzuwenden.“

4. In § 53 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verfügung“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 4 und Artikel 3 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.**

Berlin, den 26. Juni 2013

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder
(Schwandorf)
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

